

# EMANZIPATORISCHE RECHTLOSIGKEIT

## ÜBER DAS ABSTERBEN DES RECHTS IM KOMMUNISMUS<sup>1</sup>

**M**arx blieb fragmentarisch und ambivalent, was die Rolle des Rechts im Kommunismus angeht. Viele Marxist\_innen folgten ihm, andere wurden eindeutiger und halten das Recht für unverzichtbar. Ich dagegen möchte dafür plädieren, im „Absterben des Rechts“<sup>2</sup> einen Effekt und eine Voraussetzung von Kommunismus anzuerkennen.

Warum? Recht ist untrennbar mit kapitalistischer Herrschaft verbunden. Das kommunistische Primat der Entfaltung der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse ist aber gegen Herrschaft gerichtet. Mit der Geltung dieses Primats, mit der Freiheit von Herrschaft, muss auch das Recht überwunden werden bzw. wird es überflüssig, stirbt es ab.

### Kommunismus

Meine dennoch nicht zu leugnenden Schwierigkeiten mit dieser Absterbese fangen am Ende an: Nicht von ungefähr hat die Kritische Theorie das „Bilderverbot“ verhängt, also das „Verbot“ eines konkreten Entwurfs der kommunistischen Gesellschaft am grünen Tisch im Kapitalismus. In der Tat gibt es mit konkreten Bildern vom Kommunismus immer das Problem, woher sie kommen, oder anders ausgedrückt: Diese Bilder bergen die Gefahr eines unrealisierbaren Idealismus einerseits oder einer bloß gedanklichen Wiederholung der herrschenden Verhältnisse in anderem Gewand andererseits. Denn es ist offensichtlich unmöglich, gedanklich in eine fundamental andere Gesellschaft zu springen.

Die wichtigste Antwort auf dieses Problem lautet: Die Leute, die die Revolution machen, müssen bestimmen, wie der Kommunismus konkret aussieht.<sup>3</sup> Solange keine „wirkliche Bewegung“ in Sicht ist, bleibt deshalb so einiges des Artikelkommunismus Ersatzhandlung. Aber es liegt auch nahe, dass die erwähnten Leute im revolutionären Moment nicht bei Null anfangen können, sondern einer Kritik am Bestehenden bedürfen, die zuvor gereift ist. Und wer sich an diesem Reifungsprozess nicht mit revolutionärem Voluntarismus beteiligen will, also nicht den begründungsfreien Abschaffungswillen zum Programm macht, wird dabei nicht um eine Gratwanderung herumkommen: zwischen dem unvermeidbarem Mangel an Vorstellungskraft einerseits und der Notwendigkeit von Maßstabildung für eine begründete Kritik am Kapitalismus andererseits. Diese Maßstäbe zu bilden, heißt wiederum auch, anzufangen, über die zukünftige Gesellschaft zu reden.

Ein Vorschlag für diesen Anfang stößt ohnehin auf breite marxistische Akzeptanz, nämlich Marx' Idee von einer Herrschaftsfrei-

heit, in der gilt: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“.<sup>4</sup> Die breite Akzeptanz findet ihren Grund darin, dass hier kunstvoll mehr formale als materielle Vorgaben gemacht werden.

Und sie verdankt sich auch dem Umstand, dass auf diese Weise viele Fragen offen bleiben, zum Beispiel ob das Primat der Entfaltung der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten absolut oder – verschieden möglich – relativ verstanden wird. Anders ausgedrückt: Ob man „so weit wie in der freien, aber komplexen, konfliktiven etc. Assoziation der Individuen möglich“ hinzufügt oder nicht. Ein Großteil dieser Offenheit ist dem „Bilderverbot“ geschuldet, aber das soll trotzdem nicht das letzte Wort zur Frage nach absolutem oder relativem Primat sein.

### Herrschaft und Herrschaftsfreiheit

Meine nächste Schwierigkeit mit der Absterbese ist mit dem Wörtchen Herrschaft verbunden. Wie Marx verbinden die meisten Marxist\_innen Kapitalismus mit Herrschaft und Kommunismus mit Herrschaftsfreiheit. Oft ist aber unklar, welcher Herrschaftsbegriff dem zugrunde liegt.

Die Bandbreite einschlägiger Herrschaftsbegriffe beginnt bei einem weiten Begriff, etwa gefasst als jegliches Vermögen, über Menschen zu bestimmen und damit ihre Entfaltung einzuengen, gleich ob personal oder anonym, strukturell oder punktuell, massiv oder peripher, äußerlich oder verinnerlicht.

Von diesem Herrschaftsbegriff ausgehend korrespondiert Herrschaftsfreiheit mit einem absoluten Primat der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse. Dieser Idee von Herrschaftsfreiheit ist zum Beispiel mit dem Aushandeln von Konsens gedient. Wohl bemerkt schließt sie nicht die berühmt-berüchtigte „Einsicht in die Notwendigkeit“ von Einschränkungen aus, sofern diese letztlich auf einer individuellen Entscheidung beruht; selbstredend ist es jedoch gefährlich schwierig, hier von verinnerlichter Herrschaft abzugrenzen.

Am anderen Ende der Bandbreite findet sich der unter Marxist\_innen durchaus verbreitete Herrschaftsbegriff, der auf eine Kombination aus strukturellem *und* personalem Bestimmen verengt ist, gefasst über ungleiche Kräfteverhältnisse und entsprechend ungleiche Interessendurchsetzung.

<sup>1</sup> Für Citlali.

<sup>2</sup> Um eine prominente Formulierung aus dem für marxistische Rechtskritik paradigmatischen Werk „Allgemeine Rechtslehre und Marxismus“ von Eugen Paschukanis (Freiburg 2009 [1924]) aufzugreifen.

<sup>3</sup> Oder in Marx' Worten aus der „Deutschen Ideologie“: Kommunismus ist die „wirkliche Bewegung“.

<sup>4</sup> Aus Marx' „Kritik des Gothaer Programms“.

Mit der sich daran anschließenden Idee von Herrschaftsfreiheit korrespondiert ein relatives Primat der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse. Das schließt dann nicht zuletzt die Möglichkeit eines demokratischen *Systems* ein, das heißt die strukturelle Durchsetzung von Mehrheitsentscheidungen gegen Minderheiten.

Zwischen diesen beiden Polen erstreckt sich eine ganze Bandbreite verschiedener Arten von mal weiteren, mal engeren Herrschaftsbegriffen und daran anknüpfenden Ideen von Herrschaftsfreiheit.

Für die von mir formulierte Absterbesehe gehe ich tendenziell von einem weiten Herrschaftsbegriff bzw. von einer Idee

von Herrschaftsfreiheit aus, die mit einem absoluten Primat der Entfaltung der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse verbunden ist. Einerseits tendenziell, weil der angesprochene Mangel an Vorstellungskraft eine klarere Aussage verbietet, es aber aus heutiger Sicht nahe liegt, dass punktuelle und periphere Einschränkungen in Kauf genommen werden müssen; andererseits mit der Perspektive absolutes Primat, weil alles andere eine überflüssige Vorfestlegung auf Einschränkungen wäre.

#### Recht und Herrschaft

Noch schwieriger mit der Absterbesehe wird es für mich auf der nächsten Begriffsbaustelle, dem Rechtsbegriff. Ihm werde ich mich in passant annähern, indem ich meine Behauptung, Recht sei mit kapitalistischer Herrschaft verbunden, an einigen Punkten plausibilisieren will.

Was die Inhalte des Rechts angeht, also das rechtlich vermittelte Gesellschaftliche, ist die Verbindung für viele Marxist\_innen klar. Dieses Gesellschaftliche sind im Kapitalismus nicht zuletzt die Gesellschaftsmitglieder und ihre Beziehungen unter der Herrschaft des Kapitals, als deren wichtiger Bestandteil das Klassenverhältnis. Dieses Verhältnis basiert bekanntlich auf der privaten Verfügungsgewalt über Produktionsmittel, die etwa durch das Diebstahlsverbot rechtlich vermittelt wird.

Allein, das sagt zunächst nichts über *das* Recht aus, sondern über das, was rechtlich vermittelt wird. Andere Gesellschaften – andere, z.B. kommunistische, Rechtsinhalte, könnte man sagen. Grundsätzlich will ich in der Tradition vieler marxistischer Rechtskritiker\_innen von der Trennung von einerseits Rechtsinhalten und andererseits

so genannter Rechtsform oder so genanntem Rechtsverhältnis ausgehen<sup>5</sup> und die Frage präzisieren: Gibt es auch eine Verbindung von kapitalistischer Herrschaft mit der Rechtsform, und zwar ausgehend vom weiten Herrschaftsbegriff?

Eine zentrale Verbindung zwischen dieser Rechtsform und kapitalistischer Herrschaft besteht ebenfalls im Hinblick auf die Herrschaft des Kapitals, allerdings nicht auf dessen inhaltlicher, sondern auch auf der Formebene. Die



Foto: CC-Lizenz: gemeinfrei

Rechtsform ist Effekt und Voraussetzung der kapitalistischen Warenform. Nur rechtsförmig kann es in der interessengegensätzlichen Konkurrenzgesellschaft zu Kauf und Verkauf, Äquivalententausch, letztlich Realisierung des Mehrwerts statt Raub kommen. Die Rechtsform will ich dabei – in einer ersten begrifflichen Annäherung – als strukturelle Vermittlung im Wege einer realen Abstraktion von den Gesellschaftsmitgliedern und ihren Beziehungen in Gestalt des Rechtssubjekts fassen. Rechtssubjekt heißt dabei Anerkennung als Adressat\_in und Träger\_in von Rechtsansprüchen und -pflichten.

Damit einher geht eine Regel- und Verfahrensorientierung. In diesem Prozess namens Rechtsform werden die Gesellschaftsmitglieder also zu Rechtssubjekten parzelliert und über Regeln und Verfahren zueinander in Beziehung gesetzt.<sup>6</sup> Dass damit eine Form, eine Art von Vermittlung in der Welt ist, die entgegen einem verbreiteten Funktionalismus- und Ökonomismusvorwurf über eine ohnehin nicht abgrenzbar existierende Ökonomie hinausreicht, sei am Rande bemerkt.

Die Verbindung zwischen kapitalistischer Herrschaft und Recht besteht weiter in der Weise, dass die Rechtsform unmittelbare Herrschaft wie Klassenherrschaft, Patriarchat und staatliche Souveränität vermittelt. Die rechtliche Vermittlung abstrahiert z.B. von den Gesellschaftsmitgliedern in ihrer Eigenschaft als Agent\_innen von Ausbeutung einerseits sowie als Mitglieder der ausgebeuteten Klasse andererseits. Das heißt: Ausbeutung vollzieht sich grundsätzlich nicht, indem die Mehrarbeit der Arbeitenden in einem personalen Gewaltverhältnis angeeignet wird, sondern unter Anerkennung ihrer Rechtssubjektivität im Rahmen von Arbeitsvertrag und Arbeitsgesetzen.

Die Verbindung von Rechtsform und kapitalistischer Herrschaft besteht weiter dadurch, dass die Rechtsgeltung durch die Staatsgewalt garantiert wird. Das kann ich wohl kurz machen: Ein Recht ohne Staatsgewalt, also auch ohne gewaltgesicherte Durchsetzung, ist für uns kein Recht. In Rechtsbereichen, in denen die Staatsgewalt fehlt, wie teilweise im internationalen Recht, wird zumindest ein Ersatz versucht.

Direkt dazu gehört die Sanktionsandrohung als wichtige Herrschaftstechnik, in der sich staatliche und rechtliche Herrschaft besonders deutlich vereinen. In einem weiteren als nur strafrechtlichen Sinn sind alle Rechtsansprüche und –pflichten sanktionsbewährt. Es droht immer, dass die Staatsgewalt den Rechtsbefehl durchsetzt.

Die Verbindung zwischen der Rechtsform und Herrschaft besteht aber auch dergestalt, dass die rechtliche Vermittlung selbst eine Art Herrschaft ausübt. Der bereits angesprochene Begriff der Rechtsform als bestimmte Vermittlung des Gesellschaftlichen ist der Vermittlung durch den Wert ähnlich – oder besser: findet in ähnlicher Form statt. Genauso wenig wie es Marxist\_innen schwer fällt von der Herrschaft des Kapitals zu sprechen, also von den strukturellen und anonymen Imperativen des Verwertungsprozesses, sollte die strukturelle und anonyme Herrschaftsdimension des Rechts übersehen werden, wenn man so will: des Subsumtionsprozesses. Hier kann man wie vom Fetischismus der Waren vom Rechtsfetischismus sprechen; das heißt von der Macht der rechtlichen Vermittlung, als naturgegeben zu erscheinen, verdinglicht in Gesetzen, Urteilen, Verwaltungsakten; noch mehr: von der Verselbständigung dieses Subsumtionsprozesses, der die Gesellschaftsmitglieder „hinter ihrem Rücken“ (Marx bezüglich Warenfetischismus) strukturell parzelliert und über Regeln und Verfahren zueinander in Beziehung setzt, so also ein bestimmtes, nämlich rechtsförmiges Verhalten erzwingt. Dies geschieht vor dem Hintergrund des übergreifenden Charakters der Rechtsform, die potenziell jeden Lebensbereich erfasst.<sup>7</sup>

### Recht und Konfliktbeilegung

Sicherlich gibt es noch diverse weitere Schwierigkeiten mit der Absterbetheese, für deren Thematisierung der Platz hier nicht reicht. Einer dieser Schwierigkeiten will ich mich aber noch widmen, denn sie ist mit einem geradezu klassischen Vorwurf an Rechtskritik verbunden: Kritisiert werde nicht das Recht, sondern nur das kapitalistische Recht.

In dieser Perspektive wird Recht als neutrales, überzeitliches Instrument zur Konfliktbeilegung gesehen. Da es Konflikte sicherlich auch im Kommunismus geben wird, erscheint dann das Recht unverzichtbar.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass der Kapitalismus bestimmte, massive, strukturelle Konflikte – Interessengegensätze – systematisch hervorbringt. Sie werden zudem auch in anderen kapitalistischen Formen als der Rechtsform, zuvorderst in der Wertform, verdinglicht im Geld, ausgetragen. Neben dem Interessengegensatz zwischen Käufer\_innen und Verkäufer\_innen, also zwischen den Interessen am Geldbehalten- und Geldbekommen-Wollen, sind hier vor allem die Interessengegensätze zwischen Konkurrent\_innen und zwischen Klassen zu nennen. Andere Konflikte sind mit diesen Interessengegensätzen verwoben und werden auch wertförmig ausgetragen, nicht zuletzt Konflikte im Geschlechterverhältnis.<sup>8</sup> Wer Recht als für kommunistische Emanzipation nützlich Instrument proklamiert, macht sich verdächtig, diese kapitalistischen Interessengegensätze und ihre Formen gedanklich als überzeitliche Konflikte und Formen in den Kommunismus zu verlängern.

Mit der Auflösung dieser Interessengegensätze und Formen sind andere Arten der Konfliktbearbeitung als über das Recht denkbar: von dezentraler und nicht-schematischer Aushandlung bis zur Regelung ohne Gewalt und Sanktion. Auch Akzeptanz von abweichendem Verhalten muss dann nicht mehr als naive Idee linker Kriminolog\_innen gelten bzw. sind wir hier wieder beim Bilderverbot angelangt: Vieles andere ist aus der verrechtlichten Welt heraus nicht vorstellbar.

### Robenbrei

Wenn Kommunismus Freiheit von Herrschaft und damit zumindest tendenziell das absolute Primat der Entfaltung der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse in freier Assoziation bedeutet, dann soll, muss, wird Recht im Kommunismus absterben. Denn als die strukturelle, gewaltgesicherte und sanktionsbewährte Vermittlung von unmittelbarer Herrschaft durch Abstraktion mittels Rechtssubjektivität ist das Recht untrennbar mit kapitalistischer Herrschaft verbunden. Oder kurz: „Dreht die ganze Juristerei – durch den Wolf, macht Robenbrei!“<sup>9</sup>

### Simon Birnbaum

<sup>5</sup> Paschukanis (Fn. 2) hat diese Trennung als erster, im Anschluss an Marx, betont, und zwar ebenfalls mit dem Klassenverhältnis als Rechtsinhalt.

<sup>6</sup> Mit etwas Althusser, Luhmann u. a. angereichert heißt das dann in Sonja Buckels Worten: „Subjektivierung und Kohäsion“, 2007.

<sup>7</sup> „Die Rechtsnormen schneiden das nicht Gedeckte, jede nicht präformierte Erfahrung des spezifischen um bruchloser Systematik willen ab und erheben dann die instrumentale Rationalität zu einer zweiten Wirklichkeit sui generis (...) Dies Gehege, ideologisch an sich selbst, übt durch die Sanktionen des Rechts als gesellschaftlicher Kontrollinstanz, vollends in der verwalteten Welt, reale Gewalt aus.“ (Theodor W. Adorno, Negative Dialektik, 1998 [1970], 304).

<sup>8</sup> Dazu wäre allerdings einiges auszuführen, anregend dafür: Buckel (Fn. 6), 138 ff.

<sup>9</sup> Bodo Saggel, Der Antijurist, Berlin 1998 [1968], 42.